

listet in einer nützlichen Referenzübersicht die in den Jahrbüchern der Vorjahre erschienenen Beiträge auf und bietet einen wirtschaftsstatistischen Anhang.

*Armin Albano-Müller, Schwelm*

*Fareda Banda*

**Women, Law and Human rights. An African Perspective**

Hart Publishing Limited, Oxford, 2005, 407 S.; GBP 25.00; ISBN 1-84113-128-8

*Banda*, Dozentin für Recht an der School of Oriental and African Studies der Londoner Universität, untersucht die Erfahrungen von Frauen innerhalb der Familie, also dem privaten Bereich. Es ist der Raum, in dem sich das Leben afrikanischer Frauen überwiegend abspielt und der es mittels einer Berufung auf „Gebräuche“ und „Traditionen“ erleichtert, ihre Ungleichbehandlung zu verschleiern. Die Gesetze und ihre Auslegung helfen laut der Autorin wenig und werden dazu benutzt, diesen Zustand zu zementieren.

Die Untersuchung gliedert sich in acht Kapitel. Im Anhang sind das regional einschlägige Menschenrechtsinstrument, das die Rechte von Frauen im Fokus hat – das Protokoll über die Rechte von Frauen zur Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker (von 2003; im Folgenden: Protokoll) – und das entsprechende internationale Dokument, die Konvention zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frauen (von 1979; im folgenden: CEDAW), abgedruckt.

Einleitend bekennt sich *Banda* zum Feminismus als einem analytischen Konzept ihrer Untersuchung, nicht ohne die bekannte Kritik an einer Übertragung der westlichen Vorstellungen auf den afrikanischen Kontext zu unterstreichen und zugleich einzuräumen, dass unklar ist, welche entscheidenden Inhalte denn ein „afrikanischer Feminismus“ habe.

Im folgenden Kapitel widmet sich die Autorin der Entwicklung des Rechtssystems in Afrika und der Herausbildung gewohnheitsrechtlicher Normen, beginnend mit dem Kolonialismus bis in die heutige Zeit. Wie schon andere Autoren, macht *Banda* das zweigleisige Rechtssystem aus Gewohnheitsrecht, wonach Frauen etwa kein Eigentums- und Erbrecht zukommt, und anderem (generellem) Recht als Quelle der Nachteile für Frauen aus. Allerdings weist sie auf Gegenpositionen zur Flexibilität dieses Rechts hin, die u.U. auch Chancen eröffnen könne. Am Beispiel mehrerer Verfassungen anglophoner Staaten zeigt *Banda* auf, welche drei Konzepte im Hinblick auf das traditionelle Recht existieren: erstens seine von Gleichheits- oder Nichtdiskriminierungsvorschriften unbehelligte uneingeschränkte Geltung („strenger kultureller Relativismus“, S. 34); zweitens die Anerkennung des traditionellen Rechts und die Existenz von Gleichheitsvorschriften nebeneinander, ohne eine Hierarchie festzulegen („weicher kultureller Relativismus“, ebenda); drittens die Unterwerfung des anerkannten traditionellen Rechts und des Rechts auf Kultur unter die Geltung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit vor dem Gesetz („universalisti-

sche Position“; ebenda). Untermauert werden die verschiedenen Konzepte durch Beispiele aus der afrikanischen Rechtsprechung, z.B. aus Tansania zum bekannten Fall *Ephraim v. Pastory*, die auch die Geltung und Anwendung des Internationalen Rechts eingefordert hat. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den Menschenrechten in Afrika. Am Beginn steht eine Auseinandersetzung mit den feministischen Literaturstimmen in diesem Bereich, namentlich der von *Charlesworth*, *Chinkin* und *Wright* vertretenen These des „international law ... as international men's law“ (S. 42) und der Adaption bzw. Weiterentwicklung durch afrikanische Autorinnen (etwa *Murray*). Untersucht werden ferner insbesondere die einschlägigen Menschenrechtsinstrumente: zum einen die CEDAW, mit ihren Verpflichtungen des Staates, Traditionen und Gebräuche, die Frauen diskriminieren, abzuschaffen, aber auch mit ihrem – nicht neuen – Nachteil der hohen Zahl der erklärten Vorbehalte durch die Mitgliedstaaten, gerade seitens der afrikanischen Staaten und in Bezug auf Vorschriften zu den Rechten in der Familie. Ein Vorgehen der Staaten, das *Banda* anprangert. Zum anderen steht das Protokoll zur Afrikanischen Charta im Mittelpunkt, das *Banda* positiv bewertet. Bereits in der Entstehungsgeschichte des im Jahre 2003 in Kraft getretenen Vertrages habe sich herausgestellt, dass die entscheidenden Aspekte im Bereich der Rechte „der privaten Sphäre“ lagen; so geht das Protokoll z.B. im Hinblick auf die Rechte von Witwen oder das Sorgerecht für Mütter weiter als die CEDAW, wohingegen kein Konsens zur Abschaffung der Polygamie gefunden wurde. Die Anerkennung der Rechte von Frauen auf institutioneller Ebene sieht die Verfasserin zu Recht als entscheidenden Gewinn und als Basis, um ihre Positionen auch gegenüber den Staaten weiter zu einzufordern. Das Protokoll merzte damit die Schwächen des Grundvertrages, der Afrikanischen Charta, u.a. mit seiner missverständlichen Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 aus, wonach die Familie gerade „die Wächterin der Sitten und der von der Gemeinschaft anerkannten Traditionen“ ist – eine für Frauen bedenkliche Vorschrift, die obwohl sie gerade die Grundproblematik der von *Banda* untersuchten Situation von Frauen in der privaten Sphäre erfasst, in dem Buch erstaunlicherweise kaum eine Rolle spielt (kurz dazu nur S. 87 f.).

Im folgenden Kapitel zieht *Banda* allerdings ein pessimistisches Fazit zur Geeignetheit des Protokolls, tatsächliche und nachhaltige Änderungen für die Position von Frauen zu bewirken. Denn in ihrer ausführlichen Untersuchung der familienrechtlichen Situation in den verschiedenen Regionen Afrikas, z.B. zum Heiratsalter, der Freiwilligkeit der Eheschließung, zu Brautpreis, Sorgerecht, Polygamie und Scheidung, stellt sie eine Divergenz zwischen einer rechtlichen Absicherung durch die Festschreibung gleicher Rechte der Geschlechter einerseits und der Realität und Praxis andererseits fest. Letztere ergibt sich dabei vor allem aus den dem Komitee der CEDAW unterbreiteten Berichte.

In den anschließenden Kapiteln (5 und 6) analysiert die Autorin eingehend Problembereiche, die gerade in der „häuslichen/privaten Sphäre“ afrikanischer Frauen virulent sind: häusliche Gewalt, selbstbestimmte Fortpflanzung und die Tradition der Geschlechtsverstümmelung. Vor allem junge Frauen/Mädchen macht sie hier insgesamt als im Besonderen tangiert aus und fordert eine Änderung nicht nur der Rechtslage, sondern den gemeinsamen

Dialog über kulturelle Werte – über ihre positiven Aspekte und die Inhalte, die als inakzeptabel zurückzuweisen sind.

Das Werk schließt daher folgerichtig mit einer Untersuchung der Debatte über die Versöhnung zwischen kulturellen Werten und Menschenrechtsnormen und mit den hiermit zusammenhängenden Forderungen einer Verbesserung der ökonomischen Situation von Frauen und ihrer besseren Repräsentanz im öffentlichen Leben (7). Kritisch beleuchtet die Autorin dabei die Rolle der NGOs, die – was positiv ist – an die Stelle von sich „ausklinkenden“ Staaten treten, deren Mitarbeiter aber mitunter oft weit weg sind von den Menschen, deren Interessen sie eigentlich vertreten sollen.

Im Schlusskapitel bleibt für *Banda* unklar, ob die einschlägigen Menschenrechtsinstrumente eine materielle Verbesserung für das Leben afrikanischer Frauen bedeuten und ob die Vervielfachung der Instrumente die Lösung bedeutet oder gar selbst ein Teil des Problems darstellt (vgl. S. 298). Denn verbriefte Rechte alleine können nicht die nötigen politisch-wirtschaftliche Veränderungen „hervorzaubern“ (vgl. S. 309).

*Michaela Wittinger, Karlsruhe*

*Tibamanya Mwene Mushanga (Ed.)*

### **Criminology in Africa**

Fountain Publishers, Kampala, 2004, 272 S.; £ 27.95; ISBN 9970024035

Wie überall in der Welt hat die Kriminalität auch in Afrika in den letzten Jahrzehnten ihr Erscheinungsbild verändert. Neben den herkömmlichen Arten von kriminellem Verhalten (Kapitalverbrechen, Raub, Eigentumsdelikte, Vergewaltigung etc.) finden vor allem Korruption, Veruntreuung, illegaler Drogenhandel und Wirtschaftskriminalität immer mehr Verbreitung. Dennoch ist Afrika bisher kein bevorzugtes Gebiet der Kriminologie, wie die spärliche wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema zeigt. Dieses überrascht auf der einen Seite umso mehr, als die Geber seit der Beendigung des Kalten Krieges in vielen Ländern Wert auf Good Governance und Rechtsstaatlichkeit legen. Andererseits ist die Datenerhebung – wie die Autoren der Studie anmerken – äußerst schwierig und in vielen Fällen kaum möglich. Das ist ein verbreitetes Phänomen in weiten Teilen Afrikas, wo es oft keine effizienten Staatsverwaltungen und materiell sowie personell gut ausgestattete Justizapparate gibt.

Der Sammelband bietet einen Überblick über verschiedene Bereiche der Kriminologie. *Leonard P. Shaidi* versucht einen Bogen von der traditionellen über die koloniale zur heutigen Strafjustiz in Afrika zu schlagen. Dabei geht es ihm darum, die Probleme aufzuzeigen, die mit der Einführung der Rechtsordnungen der Kolonialmächte entstanden und Auswirkungen auf die traditionellen Rechtsvorstellungen hatten. In vielen Staaten gibt es bis heute ein duales Rechtssystem, d. h. neben der modernen Rechtsordnung, die sich am